

Antrag auf Erstattung von Kosten für Wahlarzthilfe im Inland

Sehr geehrte Patientin! Sehr geehrter Patient!

Die Nö. Gebietskrankenkasse ist bemüht, Ihr Ansuchen auf Kostenerstattung rasch zu erledigen. Wir ersuchen daher um Ihre Unterstützung und bitten Sie, die nachstehenden Fragen zu beantworten.

Versicherte(r): _____ VSNR (10-stellig): _____
Angehörige(r): _____ VSNR (10-stellig): _____
Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten: _____
Anschrift: _____
E-Mail: _____ Tel.-Nr.: _____
Bankverbindung (BLZ): _____ Kto.-Nr.: _____

Wurde im selben Kalendervierteljahr bereits ein Vertrags- oder Wahlarzt für
Allgemeinmedizin bzw. Facharzt des gleichen Fachgebietes in Anspruch genommen?

JA Name des Arztes: _____
Kurze Begründung: _____
 NEIN _____

Falls Sie eine Bestätigung für das Finanzamt und/oder für eine Privatversicherung benötigen,
ersuchen wir Sie, dies bekannt zu geben.

JA (Bitte legen Sie ein frankiertes und adressiertes Rückkuvert bei)
 NEIN

Bitte beachten:

- Unbedingt **Originalhonorarnote** mit **Zahlungsnachweis** (Saldierungsvermerk auf Rechnung oder Zahlungsabschnitt bei Überweisung) erforderlich!
- Einsendung an folgende Adresse: Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, Vertragspartnerabrechnung – Wahlarztverrechnung. Postfach 164, 3101 St. Pölten
- Ich nehme zur Kenntnis, dass Geldleistungen, die infolge bewusst unwahrer Angaben bzw. bewusster Verschweigung maßgebender Tatsachen zu Unrecht erbracht wurden, vom Empfänger gemäß § 107 ASVG (Allg. Sozialversicherungsgesetz) zurückzuzahlen sind.

Datum und Unterschrift
des Versicherten bzw. Antragstellers

Bitte wenden!

Zur Information:

Basis für die Berechnung der Kostenerstattung sind jene Leistungstarife, welche zwischen der Kasse und der Ärztekammer als Vertragsarzthonorare vereinbart wurden und nicht der an den Wahlbehandler tatsächlich bezahlte Rechnungsbetrag.

Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe von 80 % jenes Honorars, das ein Vertragsarzt für dieselbe ärztliche Leistung von der Kasse erhalten hätte (§ 131 Abs. 1 ASVG).

Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die auch ein vergleichbarer Vertragsarzt der Kasse nicht verrechnen kann, werden grundsätzlich auch bei der Inanspruchnahme eines Wahlarztes nicht erstattet.

Keine Kostenerstattung erfolgt für auf Privathonorarbasis mit Vertragsärzten oder Vertragseinrichtungen vereinbarte ärztliche Leistungen.

Für ambulante Behandlungen in Nichtvertragskrankenanstalten sieht die Satzung der NÖGKK einen Pauschalbetrag vor.

Eine Kostenerstattung ist grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn ein Anspruchsberechtigter für denselben Versicherungsfall im gleichen Kalendervierteljahr

- **einen Arzt für Allgemeinmedizin als Wahlarzt und einen Arzt für Allgemeinmedizin als Vertragsarzt oder Wahlarzt bzw.**
- **einen Facharzt als Wahlarzt und einen Facharzt des gleichen Fachgebietes als Vertragsarzt oder Wahlarzt in Anspruch nimmt.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NÖGKK